

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

144 (20.6.1872)

Beilage zu Nr. 144 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 20. Juni 1877.

Deutschland.

Berlin, 17. Juni. Reichstags-Sitzung vom 17. Juni. 2. Berathung des Jesuitengesetzes. Schluss.

Abg. v. Hermann ist ebenfalls bereit, den Kampf gegen die Gegner des modernen Staates und der Gewissensfreiheit aufzunehmen. Diejenigen, welche die Jesuiten mit der katholischen Kirche identifizieren wollen, sollten sich doch wohl hüten, derartige Aeusserungen zu thun, die eine Beleidigung in sich schliessen; die katholische Religion sei Weltreligion, und nichts sei schlimmer, als diese nur einigen Wenigen zu vindizieren. Wenn nun der Staat gegen Einzelne, z. B. gegen die Jesuiten vorgehe, so thue er dies, weil diese letzteren entartet seien, und die Ueberwindung derselben werde der katholischen Kirche nur zum Heil dienen. Es sei auch nicht möglich, dass die Kirche allein einer Entscheidung gegenüberstehe, denn die jetzt von den Jesuiten eingeschlagene Richtung gehe darauf, in weltlichen Dingen zu herrschen, den Staat und das Reich auf politischem Gebiet zu händigen; deshalb müsse der Staat selbsthandeln eingreifen. Durch die Vertreibung der Jesuiten würde Allen, der Entwicklung der Staaten wie der freien Wissenschaft, ja der Entwicklung der katholischen Kirche selbst ein wesentlicher Dienst geleistet, deshalb bitte er (Redner), dem Antrag des Hrn. Meyer zuzustimmen.

Abg. v. Kögler wies polemisch gegen den Abg. Wagner, welcher ungerechter Weise Vorwürfe gegen seine Partei erhoben habe; alsdann warnt Redner vor der Einführung einer Staatsreligion, die nie zu einem guten Ende geführt habe. Man müsse das Recht, welches man anderen Religionen einräume, auch der katholischen Religion zugestehen, und wie die protestantische Kirche ihren Gutsbesitzer-Verein, ihre Bibelgesellschaften u. dgl. habe, könne doch auch die katholische Kirche gleiches Recht beanspruchen. Sei mit der Ausnahmegesetzgebung einmal angefangen, so würden bald weitere Schritte folgen; es sei dies der traurige Beweis, dass der ganze Staat versunken sei in politischen Jesuitismus, in die Auffassung: „alle Mittel sind heilig“. Es gereiche einem intelligenten Volk nicht zur Ehre, Hand in Hand mit dem Despotismus zu wandeln, und er (Redner) und seine politischen Freunde von der politischen Fraktion würden gegen die Vorlage stimmen.

Abg. v. Kargel bekräftigt einzelne von den Vorrednern gethane Aeusserungen; besonders wendet er sich gegen den Abg. Windthorst. Letzterer als Vertreter der Ultramontanen habe offen gesagt, er nehme den Krieg an, den das Deutsche Reich den Ultramontanen erklärt habe, demnach handle es sich jetzt darum, ob man mit dem Deutschen Reich, mit dem Fürsten Bismarck gegen die Ultramontanen streiten wolle, oder mit dem Abg. Windthorst gegen das Reich.

Bebel: Betrachtet man die Art der Verhandlungen in diesem Hause, so sieht man die wichtigsten politischen und wirtschaftlichen Fragen in der oberflächlichsten Weise erledigen, während über Dinge, die gar keine Bedeutung haben, die gründlichsten und eingehendsten Debatten geführt werden. Es hat diese Art der Verhandlung natürlich mit dem Zweck, das Volk von der Verfolgung seiner eigentlichen und wahren Interessen abzulenken und zu dem Glauben zu verleiten, als habe die religiöse Frage für sein Wohl und Wehe eine erhebliche Bedeutung. Die religiöse Entwicklung steht mit der politischen und wirtschaftlichen in einem harmonischen Zusammenhang. Wie der Protestantismus die Keuzel, so repräsentiert der Katholizismus das Mittelalter. Der Protestantismus ist die Religion des Bürgerthums, einfach, schlicht, hausbacken, eine Religion im Schlafrock und Pantoffeln (Heiterkeit), die auch eine gewisse Freiheit der Bewegung gestattet, mit der Wissenschaft aber ebenso im Widerspruch steht wie der Katholizismus. Dieser letztere Grund macht es mir schwer zu glauben, dass, wenn die Herren hier für dieses oder jenes religiöse Dogma eintreten, sie dies aus wirklicher innerer Ueberzeugung thun, denn es ist unmöglich, dass Jemand, der auf dem Standpunkte der heutigen Wissenschaft steht, und das kann man doch von jedem Mitgliede des Hauses voraussetzen — überhaupt an religiöse Dogmen glaubt. (Unruhe.) Das jetzige Auftreten kann also nur ein Akt der Zweckmäßigkeit und der Rücksichtnahme auf materielle Interessen sein. Den Vorwurf, dass der Jesuitismus die Sitten und Moral untergrabe, und demgemäß staatsgefährlich sei, kann man mit demselben Rechte der Bourgeoisie und ihrem System zurückergeben. Der Jesuitismus und der Katholizismus sind inhaltlich identisch. Der Kampf gegen den Jesuitismus richtet sich also auch gegen die Kirche, und bei der Stellung, die die Massen gegenwärtig noch zu der letzteren einnehmen, wird der Gesekentwurf, weit entfernt den inneren Frieden zu fördern, nur den religiösen Krieg wachrufen. Und welche Gründe hat der Staat, eine solche Stellung einzunehmen? Man sagt, er sei durch das Unfehlbarkeitsdogma in dieselbe hineingedrängt worden. Meine Herren! Alle religiösen Dogmen stehen mit der gesunden Vernunft im Widerspruch (Heiterkeit, Zustimmung und Unruhe); wenn nun das Unfehlbarkeitsdogma in dieser Beziehung vor anderen sich auszeichnet, so sollte man dasselbe mit Freude begrüßen, denn je größer die Dummheit ist, die dem Volke angeworfen wird, desto eher wird es anfangen zu denken. An sich ist es dem Staate vollständig gleich, ob der Papst unfehlbar oder der Jesuitismus unfehlbar ist oder nicht; der Staat hat stets versucht wenig nach der Moral gefragt. (Heiterkeit.) Eben so gleichgültig sind dem Reichskanzler die religiösen Dogmen, und was die Moral betrifft, so erinnern Sie sich seiner eigenen Aeusserung, dass die politische Heuchelei für ihn einen wesentlichen Faktor in den politischen Konstellationen bildet. Er fragt nicht darnach, ob der Papst unfehlbar ist oder nicht. So lange er selbst als unfehlbar anerkannt wird, ist er auch stets geneigt, die reaktionären religiösen Bestrebungen zu fördern. Der einzige Zweck der Vorlage ist der, die augenblicklich widerpenigen Organe der Kirche wieder zu Werkzeugen seiner Politik zu machen. Und hierzu mitzuwirken fordert man die Vertreter des deutschen Volkes auf! Schon dass die Regierungen es wagen dürfen, dem Hause in solcher Weise die Stellung eines Polizeibüroaus zu zumuthen (große Unruhe), zeigt, wie tief der Reichstag in der Achtung des Bundesraths steht. (Lärm, Ruf: zur Ordnung!) Es ist dies eine notwendige Folge der Nachlässigkeit, die das Haus in allen prinzipiell wichtigen Fragen gezeigt hat, und um nun aus diesem Miskredit, in den es auch beim Volke

gekommen ist, mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen wieder herauszukommen, begibt man sich auf das religiöse Gebiet, weil man hofft, dass auf diesem Gebiet das Volk noch am ersten anbeißt. Auf diese Weise hofft man den verlorenen Kredit wieder zu heben; das ist der Grund, aus welchem Sie, denen die religiösen Fragen sonst — wie man zu sagen pflegt — ganz Wurst sind (große Heiterkeit), hier das Gesetz einbringen und große religiöse Debatten in Szene setzen. Das Sie damit den Jesuitismus todt machen werden, dieser Illusion können Sie unmöglich selbst sich hingeben. Das Gesetz ist aber auch vollständig überflüssig, da die gegenwärtige Gesetzgebung vollständig ausreicht, allen staatsgefährlichen Bestrebungen entgegenzutreten. Selbst für politische Tendenzproteste bieten die vorhandenen Gesetze Handhaben genug; eben so gut wie Leipzig wird man auch anderwärts wohl 12 bürgerliche Geschworne finden, die den Angeklagten zu einigen Jahren verurtheilen. Ebenso ist für die Möglichkeit einer Ausweisung durch die Reichsgesetzgebung ausreichend gesorgt. Es kommt nur auf eine geeignete Interpretation an, und dass man davor nicht zurückschreckt, das beweist das Schicksal meines Parteigenossen Uffert, der nach Verübung einer Strafe wegen Majestätsbeleidigung in Gbennitz, Wittweide, Waltheim, Dresden und anderen Städten auf Grund des § 3 des Freizügigkeitgesetzes ausgewiesen wurde, sobald er seine politische Agitation von neuem beginnen wollte. Wollen Sie den Ultramontanismus bekämpfen, so sehen Ihnen andere Mittel zu Gebote. Der Staat und mit ihm die liberale Partei selbst tragen die Schuld, wenn jene Bestrebungen sich breit machen. Statt jene enormen Summen für stehende Armeen und Mobilverbände auszugeben, hätten Sie dieselben für Unterrichtszwecke anlegen sollen, dann würden alle ultramontanen Heereien bald ein Ende haben; hätten Sie die Schullehrer nicht materiell mit Ruh- und Gehaltsmitteln gleichgestellt, sondern ihnen eine ihrer Bedeutung entsprechende Besoldung gewährt, so würden die besten Geister in Konkurrenz getreten sein und wir könnten heute die Geisteslücken in Gottes Namen predigen lassen, was sie Lust hätten — denn es würde Niemand da sein, der ihnen zuhörte. (Heiterkeit.) Dass das vom heutigen Staat oder auch von der liberalen Partei zu verlangen, wäre Blödsinn, denn mit der Autorität der Religion würden auch andere Autoritäten schwinden, die man nicht aufgeben kann; das Volk würde auf politischem Gebiete zum Republikanismus, auf wirtschaftlichem zum Sozialismus und auf religiösem Gebiete zum Atheismus kommen. Das ist keine Lust habe, für das Gesetz zu stimmen, werden Sie hierauf begreifen. Sie werden aus dem Gesagten aber auch entnehmen können, dass die vielbesprochene Verdrüderung unserer Partei mit dem Ultramontanismus nichts als eine infame Verleumdung ist. Wenn der Sozialismus zum Siege gelangt, dann ist es mit dem Liberalismus und dem Ultramontanismus gleichzeitig aus.

Edwe: Der Abg. Bebel hätte Recht mit seiner Ansicht, dass wir durch derartige Verhandlungen wie diese zu einer niedrigeren Kulturstufe herabgesunken seien, wenn es sich hier in der That und im letzten Zweck um kirchliche, byzantinische Streitfragen handelte. Aber unser Standpunkt ist ja bei diesem Gesetz gerade der, dass wir den Staat aus diesem Konflikt kirchlicher Streitfragen endlich herausbringen wollen. Ist es denn ein Zufall, dass ich, der ich doch auch meine Erfahrungen über Freundschaft der Regierungen gemacht habe, heute dafür eintrete, dass die Regierungen ihr Recht gegenüber den Uebergriffen der Kirche zur Geltung bringen? Der Grund ist einfach der, dass ich an die Feindschaft dieser Partei (auf das Centrum deutend) gegen die Regierungen glaube, und dass ich in diesem Glauben und Vertrauen ein Ausnahmsgesetz — ich will zugeben, dass dies ein solches ist — der Regierung in die Hände lege, weil ich überzeugt bin, die Regierung wird durch diese Feindschaft endlich zur positiven Beseitigung der Kirche vom Staate gedrängt werden und dazu kommen, sich auf die Elemente der Bildung und der Freiheit zu stützen, um ihre Stellung erhalten zu können.

Graf v. Helldorf: Man nennt die Jesuiten staatsgefährlich. Wer waren denn die Steuervereiner in der preussischen Nationalversammlung? Wer die Mitglieder des Stuttgarter Rumpmparlaments? (Heiterkeit.) Wer stand auf den Barricaden von Berlin, Breslau und Dresden? Waren das etwa Jesuiten? Der Abg. Wagner hat uns hier wieder geheimnissvolle Geschichten aufgestellt, um anglistische Gemüther zur Annahme dieses Gesetzes bereit zu machen. Ich halte diese ganze Sache für den zweiten Band eines Romans, dessen erster Band „Emil Zola“ heißt. (Sehr gut!) Man sagt, die Jesuiten ständen mit der „Internationalen“ in Verbindung. Ich läugne eine gewisse Beziehung zwischen beiden nicht; es ist die Beziehung, in der der Schiffschraub zum Wolfe steht; die Jesuiten schätzen die guten, christlichen Arbeiter vor dem Ansturm der Internationalen und Sozialdemokraten. Vom Bundesrath ist das Gesetz eingebracht; aber dass die juristischen Vertreter sämtlicher deutschen Regierungen dieses Monstrum eines Gesetzes zu Stande gebracht haben sollen, kann ich wahrlich nicht glauben. Ich kann für den intellektuellen Urheber dieses Gesetzes nur einen niederen Polizeibeamten, etwa den Wachmeister der Berliner Schutzmannschaft halten. (Sehr gut! Heiterkeit.) Der Kernpunkt dieses Gesetzes, das Sie hier für die Jesuiten proklamieren, ist die permanente Zwangszugigkeit! (Große Heiterkeit.) Das ist also das neueste Grundrecht der deutschen Nation, des neuesten Deutschen Reiches. (Heiterkeit.) Was sind „verwandte“ Kongregationen? Der Hr. Präsident der Ober-Gruppen-Kommission (hürnische Heiterkeit) ich wollte sagen, der Ober-Examinations-Kommission, Hr. Friedberg, sagt nun zwar, dass seien die Ligorianer und Schulbrüder; aber der Jesuitenorden ist mit gar keinem Orden verwandt, die Schulbrüder z. B. sind nur Elementarlehrer. Welche Entrüstung bemächtigte sich aller Herzen bei der Ausweisung der Deutschen aus Paris im Beginn des Krieges, und nun wollen Sie als Deutsche Ihre eigenen Landesleute mitten im Frieden herumhengen und ausweisen? (Sehr wahr! im Centrum.) Mir ist bange um mein Vaterland, das solche Wege geht, das den Weg des Rechts verlässt und auf die schiefen Ebene willkürlicher Maßregeln gedrängt, rasch bis zum Abgrunde ankommen wird. (Beifall im Centrum.)

Abg. Dr. Gneiss: Hier heiße es einfach: Strafgesetz oder Präventivmaßregel? Besser sei das Strafgesetz; da aber die Regierungen in

dieser Session hierauf nicht eingehen wollen, so müsse man davon Abstand nehmen. Vor zwanzig Jahren hätte die Frage einfacher gelöst werden können, als heute, wo man nicht mehr die Alternative stellen konnte, entweder das Gesetz zu brechen oder strafbar zu sein. Der Deutsche sei einmal so, dass bei solchen Gelegenheiten jeder von den Mitgliedern recht juristische und sehr religiöse Bedenken habe und gerade Demen gegenüber, die keine Rücksicht nehmen würden, wenn sie die Macht hätten. Das Strafgesetz reiche hier nicht aus, und es bleibe nur die Garantie der Verwaltung als Grundlage. Die ausgezeichneten Kriminalisten halten die Ausweisung und Verbannung für die besten Strafen in solchen Fällen, aber an Verbannung sei im Entwurfe nicht gedacht. Wir bekämpfen den Jesuitismus als Feind der Freiheit, Sie kämpfen für denselben als für ein liebgewordenes Element der Macht, denn die Jesuiten haben seit zwanzig Jahren die Kirche mehr vorwärts gebracht, als Andere seit zweihundert Jahren.

Die Diskussion schließt mit einer Reihe persönlicher Bemerkungen; dann werden §§ 1 und 2 in der amendierten Fassung von Meyer u. Gen. in namentlicher Abstimmung mit 183 gegen 101 Stimmen angenommen. Mit den 62 Mitgliedern des Centrums, die fast vollständig anwesend sind, stimmen auch zahlreiche Mitglieder der Fortschrittspartei, wie Hagen, Müller (Görlitz), Ziegler, Klop, Dietert, v. Hoyerstedt; einzelne Mitglieder der deutschen Reichspartei, wie Friedenthal, der Herzog von West und Graf Saurma-Jelisch; sodann Grafenbergh, Sonnemann, Ewald und Bebel. — Für das Gesetz stimmen die Konservativen, die National-Liberalen und die liberalen und deutsche Reichspartei mit den erwähnten Ausnahmen. Abg. Wollffson entzückt sich der Abstimmung. § 3 wird ebenfalls in der Fassung von Meyer u. Gen. genehmigt, der Zusatz von Krüger abgelehnt und die Resolution Böck bis zur dritten Lesung zurückgestellt.

Vermischte Nachrichten.

Wien, 16. Juni. Der Bau des Welt-Ausstellungsgebäudes schreitet nach dem vorgezeichneten Programme entsprechend fort, und es ist jetzt die Aufstellung der großen Rotunde in eine Phase getreten, welche für den Sachverständigen sowohl, als für den Laien das größte Interesse bietet. Bekanntlich wird im Centrum des Industrieplatzes nach einem Entwurfe des Ingenieurs Scott-Russell eine eiserne Rotunde ausgeführt, welche 350 Fuß Durchmesser misst, und deren konisches Dach auf 32 eisernen 80 Fuß hohen Pfeilern ruht. Die Konstruktion und die Berechnungen wurden im Ingenieurbureau der Generaldirektion verfasst, das Projekt für die Aufstellung wurde vom Bauunternehmer Hartort der Generaldirektion vorgelegt und vom Ingenieurbureau nach vorgenommener Revision als gut befunden und angenommen. Nach diesem Projekte Hartorts wird der obere, über den eisernen Pfeilern liegende Ring der Rotunde, welcher den Fuß für das konische Dach derselben bildet, mit den zugehörigen Köpfen der Tragpfeiler am Bauplatze zusammengesetzt und dann als Ganzes mittels 64 Schraubenspindeln auf die ganze Höhe von 80 Fuß aufgehoben. Die Hebung geschieht theilweise, indem nach je einer Hebung von 20 Fuß immer 32 Pfeilerstücke von je 20 Fuß Höhe unterlegt und an den gehobenen Theil angelehnt werden, wornach die unterlegten Pfeilertheile angefasst und um weitere 20 Fuß gehoben werden, so dass nach vier Hebungen der ganze Unterbau der Rotunde aufgestellt sein wird. Die erste Hebung des Ringes von einem Gewichte von 13,000 Ztr. hat nun begonnen, und derselbe schwebt bereits gegen 5 Fuß über den Betonpfeilern, welche die Basis der Rotunde bilden. Diese erste in Bezug auf das statische Moment schwierigste Hebung geschah ohne jeden Unfall und genau nach dem auf Grund der vorhergehenden Berechnungen aufgestellten Programme. Es ist zu erwarten, dass auch die weitere Hebung die Zweckmäßigkeit der getroffenen Einleitungen bestätigen, und der ganze 80 Fuß hohe Unterbau der Rotunde schon gegen Ende des laufenden Monats aufgestellt sein wird.

London, 16. Juni. Heute endlich liegt nach den verschiedenen halb unverständlichen Telegrammen über Livingston einmal eine ausführlichere Depesche vor, welche keine Zweifel mehr zulässt. Sie ist von Sir Phillip Woodhouse, Gouverneur von Bombay, an Sir Henry Rawlinson, den Präsidenten der geographischen Gesellschaft, gerichtet, und lautet folgendermaßen: „Bombay, 12. Juni. Nachrichten über Livingston aus arabischen Quellen melden ihn wohl. Stanley (der amerikanische Reisende) ist in Ugoja und mit den Brätern Livingston's auf dem Weg nach der Küste. Wie sich herausstellt, ging Livingston über das nördliche Ende des Tanganika auf seinem Wege von Manema nach Ushibishi, von wo er, nachdem er seine Vorräthe erhalten, nach Umanambamb zurückkehrte. Er weigert sich, das Innere zu verlassen, da er den unterirdischen Weg zwischen Umanambamb und Nyassa zu erforschen beabsichtigt. Es bestätigt sich, dass der Aufbruch Stanley's in den Tanganikasee nicht, und sozusagen nicht der letztere nicht mit dem Nil in Verbindung. Dawson (der Führer der neuesten englischen Livingston-Expedition) geht zurück, da es keine Schwierigkeiten macht, Vorräthe nach Umanambamb zu schicken, aber Livingston's Sohn begleitete die Vorräthe. Riff fährt nach Bagamoyo hinüber, um die Angelegenheiten zu beschleunigen.“ Einem Telegramme aus Abeu vom 13. zufolge ist der amerikanische Reisende Stanley in Bagamoyo eingetroffen, nachdem er Livingston lebend und gesund im Innern zurückgelassen.

Witterungsbeobachtungen

der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit.	Wind.	Humid.	Witterung.
18. Juni.	274 9,9	+12,9	0,69	ND.	Klar	Heiter
19. „ 1 Uhr	277 9,4	+18,5	0,48	„	benidft	„
19. „ 2 „	277 9,2	+13,4	0,61	„	Klar	„
19. „ 8 „	277 9,2	+13,4	0,61	„	„	„

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Hermann.

Amtsgericht Heilberg. Gemeinde St. Jgen.
Öffentliche Mahnung.

2.640. St. Jgen. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Reg.-Bl. Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die betreffenden Einträge nach Art. 4 des oben erwähnten Gesetzes gelöscht werden.
St. Jgen, den 2. Juni 1872.
Das Pfandgericht: **G a u b.**
Der Vereinigungs-Kommissär: **S t r a u f.**

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand u. Wohnort des Schuldners u. seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand u. Wohnort des Gläubigers u. seiner Rechtsnachfolger.	Beitrag der Forderung fl. kr.
Pfandbuch Band II.				
9. Juli 1831	622	Edwig Kraft hier	Josef Luz, minderj. hier	—
12. März 1832	638	Ulrich Flory hier	Stüberger in Döngelitz	—
14. März	640	Edwig Kraft hier	Josef Schay hier	130
17. Juli	652	G. Ad. Nagel von Leimen	Jak. Kallschmitt v. Kirchheim	308
15. Nov.	675	Jakob Kettmann hier	Kath. Schay hier	111
18. Nov.	677	Martin Kraft hier	Martin Hest in Bauerbach	131
15. April 1834	754	Martin Geier hier	Kath. Schay in Leidenburg	68 15
8. Aug.	766	Franz Robert von Balldorf und P. Laub hier	Franziska Sidel von Waldorf	—
Grundbuch Band II.				
22. Jan. 1831	230	G. Baumann von Sandhausen	Peter Dmiltre von Dörsheim	50
30. Okt.	249	Ragnus Heilmann hier	Kath. Moos von Heidesheim	46
16. Dez. 1834	476	Jak. Renner von Leimen	Friedr. Renner von Röhrt	150
16. April 1835	500	Noam Anweiler hier	P. Heger von Leimen	115
16. März 1837	568	Heinrich Hönig von Sandhausen	Relchtor Kraft Rinder hier	252
21. Aug.	605	Franz Scheid von da	Andreas Böhm von Dörsheim	82
12. Dez. 1838	678	Justus Klein von da	Job. Anselment von Rellingen	50
15. Febr. 1839	688	Jak. Herb hier	Jos. Ad. Streib hier	300
Grundbuch Band III.				
6. Jan. 1840	43	David Ulrich hier	Andreas Körper von Angelloch	100
9. Juni	64	Martin Kraft hier	Dominik Leibner hier	388
16. Juni	66	Justus Hebel hier	Josef Luz hier	170
11. Juli	70	Edwig Kraft hier	Josef Burz hier	93 30

Bürgerliche Rechtspflege.

Öffentliche Aufforderungen.
2.677. Nr. 6352. Breitsch. Engelwirth Wilhelm Röhner von Jhringen befiht auf Weibchen seiner Mutter, der Jakob Röhner Witwe, Katharina, geb. Schiefel, von Jhringen folgende Eigenschaften auf der Gemarkung Jhringen:
5 Mannshauer Acker und Matten auf dem untern Brall, einer Kaufmann Hofst. anderl. Ochsenwirth Hofst.
5 Mannshauer Acker auf dem Westfeld, einer, Jakob Röhner, anderl. Jakob Dähler.
Da die Erblasserin Erwerbsurkunden nicht befiht, verweigert das Ortsgericht den Eintrag und die Gewähr des Eigenbunmsübergangs zum Grundbuche. Es werden deshalb alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die bezeichneten Eigenschaften geltend machen wollen, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten anher anzumelden, widrigenfalls dem demaligen Besitzer gegenüber verloren gehen.
Breitsch, den 7. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Weiler.

2.688. Nr. 11.661. Bruchsal. Auf Antrag der Michael Kummer Ehefrau von Heidesheim werden alle diejenigen, welche an den untenbezeichneten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbten gegenüber für erloschen erklärt werden.
1. 1/2 eines zweiflügeligen Wohnhauses in der Rehnigasse, 2. 27 Rth. Baumacker im Obelter, beiderseits Rain, das untere Theil. 3. Die Hälfte an 21 Rth. Acker in der Wanne, neben Georg Eng und Wilhelm Brian, das untere Theil. 4. 24 Rth. Acker im Felsbrüch, neben Heinrich Amend und Jakob Lust. 5. 18 1/2 Rth. Acker in der weiten Röhrt, neben Balz Schäfer und Karl Stalzer. 6. 31 Rth. Acker im Gedenthal, neben Jakob Freidinger und Friedrich Stuhlmeier. 7. 16 Rth. Weinberg im Stalsbach, neben Balz Schäfer und Friedrich Spis. 8. 20 Rth. Wiesen im Oberbruch, neben Marx Goll und Friedrich Stuhlmeier. 9. Die Hälfte an 1 Rth. 14 1/2 Rth. Wiesen im Königse, sollen 2 Rth. 14 1/2 Rth. sein, neben Graben und Wald. 10. 19 Rth. Weingarten, ist Klecker im Altrberg, neben Jakob Kürnberger und Johannes Werthe. 11. 15 Rth. Weingarten im Stubennelb, neben Marx Gabn und Josef Hauer. 12. 27 1/2 Rth. Acker im Breitenloch, neben Johann Schig und Feis. 13. Die Hälfte von 22 Rth. Acker in der Wanne, neben Wilhelm Brian und Georg Eng, das untere Theil. 14. 1 Rth. Acker auf der Röh, neben Jakob Zulauren und Anstcher. 15. 23 1/2 Rth. Acker auf der Sandgrube, neben Michael Kummer und Philipp Jäger. 16. Die Hälfte von 2

12 Rth. Acker im Lehlberg, neben Bernhard Doll und Daniel Schwedes. 17. 32 Rth. Acker im Bodenloch, neben Heinrich Barth und Erbschaft. 18. 27 1/2 Rth. Kleefeld im Schraar, neben Anstcher und der Erbschaft. — Sämmtliche auf Heidesheimer Gemarkung.
Bruchsal, den 6. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schäp.
2.704. Nr. 2916. Meßkirch. Die in diesseitiger Verfügung vom 4. März d. J., Nr. 1243, bezüglichen Rechte auf das dort genannte Grundstück und Haus werden hiermit den Klägern Karl Bed und Genossen gegenüber für erloschen erklärt.
Meßkirch, den 3. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Farenstön.
2.681. Nr. 3831. Forberg. Werden alle dinglichen Rechte Dritter an die in diesseitiger Aufforderung vom 7. März d. J., Nr. 1752, genannten Eigenschaften nicht geltend gemacht wurden, mit Ausnahme der unter O. B. 9 und 46 aufgeführten, der Gemeinde Dainbach gegenüber für verloren erklärt.
Forberg, den 10. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.

Wanten.
2.703. Nr. 6508. Engen. In der Gantfage des Lukas Spet von Leidenburg werden alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Schuldenliquidations-Lagsfage ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.
B. R. W.
2. Nach Ansicht des § 1060 P. D. wird erklart:
Die Ehefrau des Gantkschuldners Lukas Spet, Katharina, geb. Schellhammer, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem des Gantkschuldners abzusondern.
Engen, den 12. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Stettin.
2.702. Nr. 16.606. Heidesberg. Die Gant gegen Kornbacher August Dewald hier befiht.
Werden alle diejenigen, welche in der Tagsfage vom heutigen die Namendung unterlassen haben, von der Masse ausgeschlossen.
Heidesberg, den 13. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rab.
Verfallensrechts-Verfahren.
2.713. Nr. 4458. Eitenheim. Leopold Mutschler von Graichenhausen ist im Jahr 1867 nach Amerika ausgewandert und ist seitdem keine Nachrichten mehr von ihm eingetroffen. Derselbe wird nun aufgefordert, seinen jähigen Aufenthaltsort dahier anzugeben, widrigenfalls er für verfallen erklärt und sein Vermögen seinen erbberechtigten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben würde.
Eitenh, den 12. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schrempf.
Wolpert.

2.706. Nr. 6468. Sickingen. Der im Jahr 1833 angeklagt nach Rom ausgewanderte Josef Bucher von Sickingen wird aufgefordert,
innerhalb Jahresfrist
Nachricht von seinem demaligen Aufenthaltsort anher zu geben, widrigenfalls er dem Antrag des Ferdinand und Franz Kaver, der Luise und Amalia Bucher von Niederhof gemäß für verfallen erklärt und sein Vermögen den gesetzlichen Erben, beim Antragstellern in fürsorglichen Besitz übergeben würde.
Sickingen, den 8. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Stehle.

2.672. Nr. 8308. Mosbach. Da Friedrich Bender von hier auf die diesseitige Aufforderung vom 16. März d. J., Nr. 3665, keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe für verfallen erklärt und sein Vermögen dem gestellten Antrag gemäß den nächst berechtigten Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben.
Mosbach, den 31. Mai 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttiger.

Erbverfallensverfahren.
2.691. Nr. 13.429. Freiburg. Der Jesus hat auf Grund der L. N. 769, 770 um Einweisung in die Gewär der Verlassenschaft der Juliana Schurr, unehelichen Tochter der ledig verstorbenen Agatha Schurr von St. Märgen nachgesucht. Derselbe Gesuch wird entsprochen werden, falls nicht
innerhalb 4 Wochen
Einsprachen dagegen erhoben werden.
Freiburg, den 14. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wore.
2.697. 1. Nr. 9296. Waldbut. Die Witwe des Adolphs Kaver Schmierer von Jetteln, Magdalena, geb. Zehle, hat um Einweisung in der Verlassenschaft ihres Gemanntes gebeten. Etwaige Einsprachen dagegen sind binnen 4 Wochen dahier vorzubringen, widrigenfalls dem Gesuch entsprochen würde.
Waldbut, den 3. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Gaur.

2.562. 3. Nr. 4305. Achern. Der Großh. Jesus hat um Einweisung in Besitz und Gewär der Verlassenschaft der Anton Weisinger Witw., Gertrude, geb. Krieger, von Achern gebeten. Derselbe Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht
binnen 4 Wochen
Einsprachen dagegen vorzubringen werden.
Achern, den 8. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rallekrein.
2.693. 1. Nr. 11.239. Rastatt. Die Witwe des Ferdinand Rissner I., Sofie, geb. Rissner, von Giesheim hat um Einweisung in die Gewär des Nachlasses ihres Gemanntes gebeten. Derselbe Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht
binnen 14 Tagen
Einsprache erhoben wird.
Rastatt, den 13. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wagg.

2.700. 1. Nr. 11.240. Rastatt. Die Witwe des Schafers Karl Feis, Margaretha, geborne Mataschek, von Bernsdorf hat um Einweisung in die Gewär des Nachlasses ihres Gemanntes gebeten. Derselbe Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht
binnen 14 Tagen
Einsprache erhoben wird.
Rastatt, den 13. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wagg.

2.673. Nr. 8322. Mosbach. Auf Weibchen der ledigen Adlerin Johanna Spiger von hier hat deren Bruder, Nikolaus Valentin Spiger von hier, um Einweisung in Besitz und Gewär der Verlassenschaft gebeten. Etwaige Einsprachen sind
binnen 4 Wochen
geltend zu machen, widrigenfalls dem Antrag stattgegeben würde.
Mosbach, den 31. Mai 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttiger.
2.712. Nr. 4424. Wertheim. Die Witwe des Schreiners Heinrich Melchior Friedrich von hier hat um Einweisung in Besitz und Gewär des Nachlasses ihres verstorbenen Gemanntes gebeten. Derselbe Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht
binnen 2 Monaten
Einsprache dagegen erhoben wird.
Wertheim, den 15. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Krafi.

Erbverfallensverfahren.
2.696. Bruchsal. Marx Meßger von Heidesheim, welcher vor circa 10 Jahren nach Amerika gereist und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit von dem, am 26. November 1871 erfolgten Ableben seiner ledigen Schwester, Friederike Meßger, benachrichtigt und zugleich aufgefordert,
binnen 3 Monaten
zu der Vermögensaufnahme und den Theilungsverhandlungen zu erscheinen und seine Erbrechte an dem Nachlasse der gedachten Schwester geltend zu machen, mit dem Bedenken, daß, wenn er nicht erscheint, die Erbschaft denjenigen zugeteilt wird, welchen sie zuküme, wenn er — Marx Meßger — zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Bruchsal, den 12. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kölsberger.
2.652. Rastatt. Walburga Reibhardt, ledige Wüthlerin von Rastatt, eine eheliche Tochter des + Martin Reibhardt, gebürtig aus Meersburg, gewesenen Arbeiters in der Stahlfabrik dahier, und dessen + Ehefrau, Theresia, geborene Kopp, gebürtig aus Rastatt, ist am 19. Juni 1871 dahier in einem Alter von 54 Jahren gestorben.
Gesetzlich Erbberichtigte zum Nachlasse der Erblasserin sind dießseits nicht bekannt, und fällt, wenn keine solche Erbberichtigte sich melden, der Nachlass dem Großh. Jesus zu.
Es werden deshalb alle diejenigen, welche an diesem Nachlass erbberichtigte oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche
innerhalb drei Monaten
bei dem unterzeichneten Theilungsbeamten anzumelden, widrigenfalls dieser Nachlass dem Großh. Jesus zugeteilt wird.
Rastatt, den 13. Juni 1872.
Der Großh. Notar
Franz Bauer.
2.693. Wehr. Anton Wunderle von Adelhausen ist vor vielen Jahren nach Amerika ausgewandert, hat seit mehreren Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben und ist nun dessen Aufenthaltsort dießseits unbekannt.
Derselbe ist zur Erbschaft seiner Mutter, Anton Wunderle Witwe, Katharina, geb. Rüttiger in Adelhausen berufen, und wird hiermit aufgefordert,
binnen 3 Monaten
bei dem unterzeichneten Empfangsbeamten des Erbhefts sich zu melden, ansonst die Erbschaft lediglich denen zugeteilt wird, welchen sie zuküme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls gar nicht am Leben gewesen wäre.
Wehr, den 6. Juni 1872.
A. W. indel,
einflm. Notar.
2.714. Jarten. Philipp Janz von Egen, geboren den 25. August 1826, welcher vor ca. 20 Jahren als Uhrmacher bei sich aus seiner Heimat entfernte und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist auf Weibchen seiner mütterlichen Mutter, der ledigen Marianna Köhr von Stegen zur Erbschaft mitberufen.
Derselbe wird zu der Vermögensaufnahme und Theilungsverhandlungen mit dem Bedenken vorgeladen, daß er sich
binnen 3 Monaten
von heute an, um so früher dahier zu melden habe, als er sonst von der Erbschaft ausgeschlossen und der Nachlass seiner Mutter denen zugeteilt werden würde, denen er zuküme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Jarten, den 14. Juni 1872.
Der Großh. Notar
Pfeiffer.

Handregister-Einträge.
2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Riffer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma:
Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet:
1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872.
2. Die Firma lautet:
Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft.
Der Sitz der Genossenschaft ist Donaueschingen.
3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letztern auch dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln.
4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt.
5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind:
Anton Hartmann, F. F. Forstner, Vorsteher;
Anton Hopfgartner, F. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter;
Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer;
Wolff Beding, F. F. Expeditor, dessen Stellvertreter;
Peter Welter, F. F. Domänenrath;
Karl Stoll, Lagerier;
Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter;
Karl Brandt, F. F. Brauereiverwalter;
Josef Hauser, F. F. Brauereiführer;
sämmliche von hier.
6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorsteher und dem Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im „Donaueschinger Wochenblatt“.

2.714. Jarten. Philipp Janz von Egen, geboren den 25. August 1826, welcher vor ca. 20 Jahren als Uhrmacher bei sich aus seiner Heimat entfernte und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist auf Weibchen seiner mütterlichen Mutter, der ledigen Marianna Köhr von Stegen zur Erbschaft mitberufen.
Derselbe wird zu der Vermögensaufnahme und Theilungsverhandlungen mit dem Bedenken vorgeladen, daß er sich
binnen 3 Monaten
von heute an, um so früher dahier zu melden habe, als er sonst von der Erbschaft ausgeschlossen und der Nachlass seiner Mutter denen zugeteilt werden würde, denen er zuküme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Wehr, den 6. Juni 1872.
A. W. indel,
einflm. Notar.

2.714. Jarten. Philipp Janz von Egen, geboren den 25. August 1826, welcher vor ca. 20 Jahren als Uhrmacher bei sich aus seiner Heimat entfernte und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist auf Weibchen seiner mütterlichen Mutter, der ledigen Marianna Köhr von Stegen zur Erbschaft mitberufen.
Derselbe wird zu der Vermögensaufnahme und Theilungsverhandlungen mit dem Bedenken vorgeladen, daß er sich
binnen 3 Monaten
von heute an, um so früher dahier zu melden habe, als er sonst von der Erbschaft ausgeschlossen und der Nachlass seiner Mutter denen zugeteilt werden würde, denen er zuküme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.
Wehr, den 6. Juni 1872.
A. W. indel,
einflm. Notar.

Handregister-Einträge.
2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Riffer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma:
Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet:
1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872.
2. Die Firma lautet:
Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft.
Der Sitz der Genossenschaft ist Donaueschingen.
3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letztern auch dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln.
4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt.
5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind:
Anton Hartmann, F. F. Forstner, Vorsteher;
Anton Hopfgartner, F. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter;
Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer;
Wolff Beding, F. F. Expeditor, dessen Stellvertreter;
Peter Welter, F. F. Domänenrath;
Karl Stoll, Lagerier;
Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter;
Karl Brandt, F. F. Brauereiverwalter;
Josef Hauser, F. F. Brauereiführer;
sämmliche von hier.
6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorsteher und dem Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im „Donaueschinger Wochenblatt“.

2.686. Nr. 5115. Donaueschingen. Unter Riffer 4 des Genossenschaftsregisters wurde heute die unter der Firma:
Konsumverein Donaueschingen eingetragene Genossenschaft eingetragen. Gemäß § 4 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868, die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betr., wird folgendes verordnet:
1. Das Datum des Vertrages ist der 1. Juni 1872.
2. Die Firma lautet:
Konsumverein Donaueschingen, eingetragene Genossenschaft.
Der Sitz der Genossenschaft ist Donaueschingen.
3. Zweck des Unternehmens ist: Lebensbedürfnisse in guter Qualität gegen sofortige Baarzahlung zu liefern, insbesondere aber seinen Mitgliedern zu beschaffen und Letztern auch dem dabei erzielten Gewinne Kapital zu sammeln.
4. Die Zeitdauer der Genossenschaft ist nicht beschränkt.
5. Die derzeitigen Vorstandsmitglieder sind:
Anton Hartmann, F. F. Forstner, Vorsteher;
Anton Hopfgartner, F. F. Domänenrath, dessen Stellvertreter;
Daniel Kupferschmid, Oberlehrer, Schriftführer;
Wolff Beding, F. F. Expeditor, dessen Stellvertreter;
Peter Welter, F. F. Domänenrath;
Karl Stoll, Lagerier;
Wilhelm Sievert, Großh. Bahnverwalter;
Karl Brandt, F. F. Brauereiverwalter;
Josef Hauser, F. F. Brauereiführer;
sämmliche von hier.
6. Alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten des Vereins ergehen unter dessen Firma und werden vom Vorsteher und dem Schriftführer des Vorstandes unterzeichnet. Die Bekanntmachungen erfolgen im „Donaueschinger Wochenblatt“.

7. Die Zeichnung für den Verein geschieht dadurch, daß die Zeichnungen zu der Firma des Vereins ihre Namensunter-schrift hinzufügen.
Rechtliche Wirkung hat die Zeichnung aber nur, wenn sie von dem Vorsteher und dem Schriftführer des Vorstandes, oder von deren Stellvertretern geteilt ist.
8. Zur Erfüllung sämmtlicher von Verein ordnungsmäßig eingegangenen Verpflichtungen hatten die Mitglieder des Vereins, soweit die Vereins-Aktiven dazu nicht ausreichen, solidariß mit ihrem ganzen Vermögen.
Das Verzeichniß der Genossenschaft kann jederzeit bei dießseitigem Gerichte eingesehen werden.
Donaueschingen, den 12. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
S. P. P.
Gäßler.

2.675. Nr. 4749. Konstantz. Zu unserer Bekanntmachung vom 6. März d. J., Nr. 2271, erogen wir noch nach: Kaufmann Julius Heinrich Garthe aus Frankenberg und dessen Ehefrau, Anna Konstantia Landee aus Friedlingen, leben nach dem Mangel besondere Berabredungen gesetzlich eintretenden württembergischen Güterrechte. Dieses in die Ertragsgemeinschaft und weicht von der gesetzlichen Erbtheilung ab, daß auch die Ehegatten, welche jeder Ehegatte in die Ertragsgemeinschaft ausgeschlossen sind und nur das gemeinschaftliche Vermögen, was die Ehegatten während der Ehe erringen, alles Lebige aber von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt; 2. daß das Lebige der Ehegatten auch dritten Personen gegenüber durch jedes Beweismittel dargelegt werden kann, ohne daß eine öffentliche Urkunde notwendig wäre.
Konstantz, den 11. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Wäcker.

2.683. Nr. 5307. Staufen. In das Firmenregister wurde unter O. B. 87 eingetragen: Die Firma A. Adelschard in Staufen. Inhaber der Firma ist Kaufmann Johann Adelschard von Staufen. Derselbe beabsichtigt sich mit Beate, geb. Ott aus Rottenburg ohne Errichtung eines Ehevertrages.
Staufen, den 12. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Zentner.

2.674. Nr. 4206. Meßkirch. Die Fügung der Firmenregister wurde unter Nr. 66 eingetragen: Anton Kleinbeinz, Papierfabrikant in Elzach. Nach dem unterm 13. Mai d. J. mit Maria Anna Maier aus Elzach abgeschlossenen Ehevertrag wurden als Norm zur Beurtheilung ihrer ehelichen Güterverhältnisse die Bestimmungen der L. R. E. 1500—1504 über Aufschub der fahrenden Habe gewährt, wozu jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles Lebige für vorbehalten erklärt wird. Meßkirch, den 6. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sperli.

Beruf Bekanntmachungen.
Nr. 68. 2. Oberkirch.
Zwangsvorsteigerung-Ankündigung.
In Folge richterlicher Verfügung werden die unten beschriebenen Eigenschaften der Maßlass Heide sammtverbindlichen Theile in Oberkirch am
Donnerstag den 4. Juli 1872,
Nachmittags 3 Uhr,
auf dem Rathhause dahier öffentlich zu Eigentum versteigert und es erfolgt der enghaltige Zuschlag, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird:
Eigenschaften:
9 Ar 45 Meter Hofstätte und Garten mit Wohnhaus, zweiflügeliger Bierbrauerei, Scheuer, zwei Stallungen und Schopf, tar. 11,000 fl.
9 Ar 18.0 Meter Hofstätte mit Sommerwirthschaft und Gellen Keller 2500 fl.
52 Ar 1 Meter Ackerland in zwei Parzellen 700 fl.
17 Ar 73.0 Meter Weinberg 1860 fl.
23 Ar 25.0 Meter Hof 200 fl.
Summa: 16,260 fl.
Oberkirch, den 6. Juni 1872.
Der Vollstreckungsbeamte:
L. Mühl.

2.200. Staufen (Hofversteigerung) Aus dem Domainwald Glasbergung werden
Donnerstag den 27. Juni d. J., mit Borgriff des Rathhause d. J., versteigert:
95 sehr starke Eßg- und Bauschlaghölzer, 7 Schlags, 26 Buchen, 2 Ahorn, zusammen 252 Festmeter;
732 Eter buchene, 71 Eter tannene, 405 Eter buchene, 21 Eter tannene Brügge; 1360 Stück buchene, 500 Stück tannene Wälen und 4 Leos Schlagraum.
Zusammenkunft früh 10 Uhr im Hofhause zur Reumühle in Unterstaufenhof. Das Holz wird unter Verlangung durch Maßhüter Gerich in Unterstaufenhof vor der Versteigerung vorzuziehen.
Staufen, den 17. Juni 1872.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schütt.